

§ 15 AGG

(1) Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der [Arbeitgeber](#) verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der [Arbeitgeber](#) die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der oder die [Beschäftigte](#) eine angemessene Entschädigung in [Geld](#) verlangen. Die Entschädigung darf bei einer Nichteinstellung drei Monatsgehälter nicht übersteigen, wenn der oder die [Beschäftigte](#) auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

(3) Der [Arbeitgeber](#) ist bei der Anwendung kollektivrechtlicher Vereinbarungen nur dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn er vorsätzlich oder [grob fahrlässig](#) handelt.

(4) Ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden, es sei denn, die Tarifvertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Die Frist beginnt im Falle einer Bewerbung oder eines beruflichen Aufstiegs mit dem Zugang der Ablehnung und in den sonstigen Fällen einer Benachteiligung zu dem Zeitpunkt, in dem der oder die [Beschäftigte](#) von der Benachteiligung Kenntnis erlangt.

(5) Im Übrigen bleiben Ansprüche gegen den [Arbeitgeber](#), die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, unberührt.

(6) Ein Verstoß des [Arbeitgebers](#) gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG begründet keinen Anspruch auf Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, Berufsausbildungsverhältnisses oder einen beruflichen Aufstieg, es sei denn, ein solcher ergibt sich aus einem anderen Rechtsgrund.